



WASSERVERSORGUNG UNTERSTAMMHEIM

# Wasserreglement

vom 29. September 1975

# Wasserreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Die Gemeindewasserversorgung Unterstammheim (nachfolgend mit WV bezeichnet) ist ein selbständiges Unternehmen der Politischen Gemeinde und wird als gewerblicher Gemeindebetrieb geführt.

Rechtsform

### § 2

Der WV obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Zweck

### § 3

Die WV wird vom Gemeinderat beaufsichtigt. Er ist für alle Belange der WV zuständig. Der Brunnenmeister kann zur Beratung zugezogen werden.

Zuständigkeit

### § 4

Die Rechnungsführung und der Bezug des Wasserzinses erfolgt in der Regel durch die Gemeinderatskanzlei. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat andere Rechnungsführer bestimmen.

Geschäftsführung

Folgende Grundlagen sind für die Geschäftsführung massgebend:

- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen vom Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern;
- das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement über die Wasserabgabe;
- die vom Gemeinderat genehmigten Konzessionsbestimmungen für die Ausführung von Wasserleitungsinstallationen.

## II. Leitungsnetz und Anschlussleitungen

### § 5

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Verteilleitungen. Der Anschluss von Hauszuleitungen an Hauptleitungen ist nur ausnahmsweise gestattet. Die Anlagen der WV werden nach den Bedürfnissen, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausgebaut.

Hauptleitungen

## § 6

Projektierung Die neuen Haupt-, Verteil- und Hydrantenleitungen werden durch die WV projektiert, erstellt und abgerechnet, ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen.

## § 7

Leitungsverlegung Die Leitungen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Leitungen es ermöglicht, kann die WV auch in privatem Gebiet Anlagen erstellen. Falls eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

## § 8

Anschlussleitungen Der Anschluss an die Verteilleitungen mit Einschluss des erforderlichen T-Stückes, des Schiebers, die Hauszuleitung bis und mit Abstellhahnen innerhalb der Grundmauern oder eventuell des Messschachtes und die Montage des Wassermessers dürfen nur von konzessionierten Unternehmern ausgeführt werden.  
Die WV bestimmt Leitungsführung, Rohrdurchmesser und Standort des Wassermessers und nimmt nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht. Pro Liegenschaft ist nur ein Anschluss gestattet.

## § 9

Gemeinsame Hauszuleitungen Die WV ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hauszuleitung mit dem Leitungsnetz zu verbinden. Ferner steht der WV das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Leitungen für die Erschliessung von Nachbargrundstücken grösser zu dimensionieren. Die dadurch bedingten Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen. Alle die dadurch entstehenden Kosten haben die begünstigten Grundeigentümer zu tragen.

## § 10

Schieber- und Hydrantentafeln Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf seinem Privateigentum kostenlos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen des Standortes nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Schieber- und Hydrantentafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

### III. Kostenregelung

## § 11

Leitungen Die Erstellungskosten der Hauptleitungen gehen zu Lasten der WV. Die Verteilleitungen gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers. Allfällige Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung werden bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

## § 12

Die Zuleitungen von den Verteilleitungen zu den Liegenschaften mit Einschluss des T-Stückes und des Schiebers bis und mit Abstellhahnen innerhalb der Grundmauern und ein eventuell notwendiger Wassermessschacht werden von der WV auf Rechnung des Gesuchstellers oder Abonnenten ausgeführt.

Haus-  
zuleitungen

Bei allfälligen Unterhaltsarbeiten gehen die Grabarbeiten zu Lasten des Bezügers. Bei Verteilleitungen ist die Strecke vom Haupthahnen bis zum T-Stück, bzw. bis zur nächsten Abzweigung massgebend.

Die Leitungsreparaturkosten sowie notwendig werdende Belagsreparaturen auf öffentlichem Grund übernimmt die WV.

## § 13

Vor Erstellung eines Neuanschlusses muss ein Kostendepot für die Verteilleitung und den Hausanschluss bis zum Betrage der vollen Baukosten geleistet werden. Nach erfolgter Fertigstellung der Leitungen und Einschätzung der Gebäude erfolgt die definitive Rechnungstellung. Rück- und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsverrechnung.

Kostendepot

## IV. Hydranten

### § 14

Die Hydranten dienen primär zu Feuerlöschzwecken und können nur ausnahmsweise zur Reinigung von Strassen und Kanalisation benützt werden. Sie dürfen ausser der WV nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benützt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.

Zweck

### § 15

Bei Brandfällen steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die Abonnenten haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Wasserbezug  
im Brandfall

### § 16

Die Grundeigentümer haben, wo erforderlich, Hydranten auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen Vergütung allfällig verursachter Sachschäden.

Erstellung  
von  
Hydranten

### § 17

Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Hydranten  
und Schieber

### § 18

An die Amortisation, die Verzinsung und den Unterhalt der Hydranten hat die Politische Gemeinde aus dem Titel Feuerwehrwesen jährlich einen vom Werk zu bestimmenden Hydrantenbeitrag (Hydrantensteuer) zu zahlen.

Hydranten-  
steuer

## V. Art der Wasserabgabe und des Bezuges

### § 19

Anschluss-  
gesuche Gesuche um Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz sind dem Gemeinderat schriftlich und mit den notwendigen Planunterlagen 1 : 500 oder 1 : 1000 (2-fach) einzureichen. Der Gemeinderat kann Ausführungspläne der Hausinstallationen verlangen. Mit der Bewilligung des Gesuches erhält jeder Gesuchsteller ein Reglement.

### § 20

Anschluss-  
punkt Der Gemeinderat bestimmt, an welchem Netzteil eine Liegenschaft angeschlossen wird.

### § 21

Wasser für  
Tierhaltung Abonntenen, die Wasser für Tierhaltung verwenden, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der WV entstehen.

### § 22

Wasser für  
Bassins,  
Kühlanlagen,  
Industrie-  
zwecke und  
Fischweiher  
usw. Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz der WV sowie die Wasserabgabe für Kühlanlagen, Industriezwecke und Fischweiher usw. bedarf einer speziellen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, zum Zwecke der Einsparung von Trinkwasser für Bassins, Kühlanlagen und Industriebrauchwasser wie auch für Fischweiher usw. Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen. Die WV kann für diese Anlagen die Wasserabgabe einschränken.

## VI. Einschränkung der Wasserlieferung

### § 23

Lieferungs-  
ein-  
schränkung Die WV ist berechtigt, den Bezü gern Einschränkungen aufzuerlegen, so bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsbauten. Dabei wird auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezü ger möglichst Rücksicht genommen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden, soweit möglich, im voraus angezeigt. Die Bezü ger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft. Die WV ist im weiteren berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser einzuschränken oder einzustellen, wenn

- a) der Abonnent eigenmächtig Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgerecht ausführt;
- b) der Abonnent rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht;

- c) der Abonnent seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt;
- d) der Abonnent den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst.

#### § 24

Die Einschränkung der Wasserlieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Zahlungspflicht bei Lieferungsbeschränkung

#### § 25

Die WV ist berechtigt, die Abgabe von Wasser an eine Liegenschaft einzustellen, von welcher Wasserzins, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- und Reparaturkosten nach erfolgter Mahnung noch ausstehen.

Zahlungsverzug

#### § 26

Die Grund- und Gebäudeeigentümer haben den Wasserzins für sich und alle in Frage kommenden Mieter zu bezahlen. Die festgesetzte Zahlungsfrist ist einzuhalten.

Haftung

## VII. Hausinstallationen

#### § 27

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, sowie den speziellen WV-Vorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Leitsätze und WV-Vorschriften

#### § 28

Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Instandhaltung

#### § 29

Die Abonnenten haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle und Abnahme der Hausinstallationen erwächst der WV und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

Behebung von Mängeln

#### § 30

Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten oder zu ermöglichen. Den getroffenen Anordnungen ist unverzüglich nachzukommen.

Kontrolle

### § 31

**Kälte** Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

### § 32

**Empfindliche Apparate** Abonnenten mit empfindlichen Apparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzusehen.

### § 33

**Höchstdruck** Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemäßer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist der Hauseigentümer haftbar.

## **VIII. Wassermesser**

### § 34

**Einbau von Wassermessern** Die Lieferung von Wasser erfolgt nur über Wassermesser. Diese werden von der WV zur Verfügung gestellt (pro Liegenschaft eine Uhr) und unterhalten. Für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haften die Abonnenten.

### § 35

**Bestimmung des Standortes** Der Standort der Wassermesser wird durch die WV bestimmt. Die Abonnenten sind verpflichtet, frostsichere, gut geeignete und zugängliche Orte zur Verfügung zu stellen. Das Ablesen und Auswechseln der Wassermesser muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.

### § 36

**Prüfung der Wassermesser** Die Abonnenten haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, sofern Zweifel über dessen richtige Funktion vorhanden sind. Zeigt sich bei der Prüfung eine Abweichung von mehr als 5 Prozent (plus/minus), so trägt die WV die entstandenen Kosten, andernfalls gehen sie zu Lasten der betreffenden Abonnenten.

### § 37

**Störungen bei Wassermessern** Wird ein Wassermesser schadhaf und zeigt er offensichtlich falsche Wassermengen an, so wird der Wasserzins aufgrund des vorjährigen Verbrauchs festgesetzt.

### § 38

Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

Abzweigungen vor dem Wassermesser

## IX. Tarif

### § 39

Das abgegebene Wasser wird auf Grund eines Tarifes, welcher als Anhang dem Reglement beigelegt ist, berechnet.

Grundsatz

Er ist so anzusetzen, dass mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglicht wird. Er wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Zählerablesung erfolgt zweimal jährlich. Die WV ist befugt, jederzeit Kontrollablesungen an den Wasserzählern vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Wasserrechnung wird einmal jährlich gestellt und ist innert 30 Tagen ab Versand der Rechnung vom Liegenschaftsbesitzer ohne jeden Abzug zu bezahlen.

## X. Anschlussgebühren

### § 40

Für den Anschluss an die Verteilleitungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, deren Höhe aus dem beigelegten Tarif hervorgeht. Sie basiert auf dem Zeitbauwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung.

Grundsatz

### § 41

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Sie wird von der Baubewilligung abhängig gemacht. Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat rechtzeitig und schriftlich durch den Bauherrn oder dessen Vertreter zu erfolgen. Das Bauwasser wird pauschal pro Kubikmeter umbauten Raumes gemäss Tarif abgegeben.

Bauwasser

## XI. Strafbestimmungen

### § 42

Übertretungen von Vorschriften des vorstehenden Reglementes werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen. Die Überweisung von Fehlbaren an den Strafrichter, insbesondere bei unrechtmässigem Wasserbezug sowie böswilliger Schädigung von Anlagen und Messeinrichtungen, bleibt vorbehalten. Ebenso bleiben in jedem Falle Schadenersatzansprüche der WV vorbehalten.

Strafbestimmungen

## **XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 43**

Beschwerden  
und Rekurse

Beschwerden und Rekurse gegen Beschlüsse auf Grund dieses Reglementes können innert 20 Tagen beim Bezirksrat erhoben werden, soweit nicht die Vorschriften über das Verfahren nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten massgebend sind.

### **§ 44**

Inkraft-  
treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement für die WV vom 2. Januar 1971 sowie alle zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Erlasse.

8476 Unterstammheim, 11. August 1975

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: sig. H. R. Frei

Der Schreiber: sig. B. Meier

Dieses Reglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 29. September 1975 genehmigt.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident: sig. H. R. Frei

Der Schreiber: sig. B. Meier

## Gebührentarif

Anhang zum Wasserversorgungs-Reglement vom 29. September 1975, gestützt auf §40 des Reglements

### 1. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren für Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen oder Liegenschaften beträgt für alle Gebäude 1% des von der kantonalen Gebäudeversicherung ermittelten Zeitbauwertes. Eine Gebührennachzahlung hat zu erfolgen, bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes zur Folge haben. Massgebend ist die Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung nach dem Um- bzw. Erweiterungsbau.

### 2. Bauwasser

Das Bauwasser wird pro Kubikmeter umbauten Raumes zu Fr. 1.90 abgegeben.

### 3. Wassergebühren

Der Wasserzins setzt sich aus einer Jahresgrundgebühr, einer Gebühr für den Wassermesser und dem per Kubikmeter zu verrechnenden Wasserverbrauch für die Vorjahresperiode zusammen. Die Gebühr für Wassermesser bis inkl. Grösse 1 1/2" ist in der Jahresgebühr eingeschlossen. Für grössere Messer oder Spezialmesser wird separat eine Zählermiete von 10% des Anschaffungswertes erhoben. Die Jahresgebühr wird auch für Anschlüsse, die keinen Wasserverbrauch aufweisen verrechnet.

#### a. Grundgebühren

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 290.—

Die Grundgebühr bezieht sich jeweils auf das laufende Kalenderjahr, das heisst das Jahr der jeweiligen Rechnungsstellung.

#### b. Wasserzins

Der Kubikmeterpreis beträgt F. 1.90 / m<sup>3</sup>. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf Grund der Verbrauchsmessung im Vorjahr. Für speziell begründete Fälle kann der Gemeinderat den Kubikmeterpreis individuell festlegen. Für Grossbezüger ist auch eine Akontorechnung Mitte Jahr möglich.

#### Miete Wasserzähler

Wasserzähler-Grösse	Zoll	Maximale Nennbelastung	Zählergebühr	Beschaffungskosten
20mm	3/4	5 m <sup>3</sup> /h	Fr. 35.—	Fr. 224.—
25mm	1	7 m <sup>3</sup> /h	Fr. 45.—	Fr. 278.—
32mm	1 1/4	12 m <sup>3</sup> /h	Fr. 50.—	Fr. 336.—
40mm	1 3/4	20 m <sup>3</sup> /h	Fr. 55.—	Fr. 499.—
50mm	2	30 m <sup>3</sup> /h	Fr. 70.—	Fr. 889.—
50mm +	2 +	30m <sup>3</sup> /h +	Fr. 80.—	

Die Miete der Wasserzähler bezieht sich auf das jeweils laufende Kalenderjahr.

Bei Beschädigungen oder bei nicht fachgerechter Behandlung des Wasserzählers wird der Ersatzzähler dem Wasserbezüger in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Wasser unterstehen der Eidgenössischen Mehrwertsteuer.

### 4. Inkrafttretung

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
8476 Unterstammheim, 1.1.2012

**GEMEINDERAT UNTERSTAMMHEIM**

Der Präsident: Der Schreiber:

Martin Schwager Heinz Frick